

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2021/021

Datum der Freigabe: 18.02.2021

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	18.02.2021
Bearb.:	Annette Kießig	Wiedervorl.	
Berichterst.:	Annette Kießig		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss	15.03.2021	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	24.03.2021	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

54. Änderung des Flächennutzungsplans für das "Hafenbistro auf dem Bootssteg der Werft, Am Südhafen 3", hier: Aufstellungsbeschluss

Sach- und Rechtslage:

Auf dem dargestellten Bootssteg, Am Südhafen 3, soll ein Bistro aufgebaut werden. Das Bistro ist in seiner Dimension für die Nutzung durch die Segler geplant. Man kann davon ausgehen, dass mehr als 90 % der Gäste aus den umgebenden Jachthäfen kommen werden. Für Segler und Bootsfahrer bietet dieses kleine Bistro dann die einzige Möglichkeit, sich in Fußgängerentfernung mit einem Kaffee oder ähnlichem zu versorgen.

Nun sollen die Bauleitplanungen ins Verfahren gehen, beginnend mit der 54. Änderung des Flächennutzungsplans. Parallel dazu wird in einem gesonderten Verfahren ein Bebauungsplan (BP Nr. 93) aufgestellt.

Mit dem Investor werden Kostenübernahmeverträge für die Planungskosten abgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN

Betroffenes Produktkonto: 51100 / 543102

Ergebnisplan Finanzplan

Produktverantwortung: Annette Kießig

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA / Jahr: 280.000 €

Umweltauswirkungen:

JA NEIN

Die Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Verfahrens in einem Umweltbericht dargelegt.

Beschlussvorlage S. 2

Vorlage Nr.: 2021/021

Datum der Freigabe: 18.02.2021

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Stadtvertretung beschließt:

1. Parallel zum B- Plan Nr. 93 „Hafenbistro auf dem Bootssteg der Werft, Am Südhafen 3" wird eine 54. F-Plan- Änderung der Stadt Kappeln aufgestellt. Planungsziel dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Zulässigkeit eines Bistros im Sondergebiet Hafen.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:
Gemarkung Kappeln, Flur 6, Flurstück 163 teilweise

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch die Schlei und weitere Bootsstege

Im Süden: durch die Schlei und weitere Bootsstege

Im Westen: durch das Flurstück 73/23 (teilweise), Flur 6, Gemarkung Kappeln (Fußgänger- und Fahrradweg)

Im Osten: durch die Schlei

2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

3. Die Planung wird an ein externes Büro vergeben. Die Kosten werden vom Investor übernommen. Dazu wird ein Kostenübernahmevertrag geschlossen.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen.

5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll durch eine Informationsveranstaltung erfolgen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/ folgende Stadtvertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Anlage:

Geltungsbereich 54_Ä_FNP und BP 93